



# Regelung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen

## Restaurantfachfrau EFZ/Restaurantfachmann EFZ

Berufsnummer 78705

**Hotel & Gastro formation Schweiz,**

*gestützt auf Artikel 33 und 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup> (BBG), Artikel 30 bis 33 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003<sup>2</sup> (BBV), die Verordnung des SBFI vom 6. November 2018<sup>3</sup> über die berufliche Grundbildung für Restaurantfachfrau EFZ und Restaurantfachmann EFZ, den Bildungsplan vom 6. November 2018 sowie das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung zur Verordnung des SBFI vom 27. April 2006<sup>4</sup> über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung,*

*legt die nachfolgende Regelung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen fest:*

---

<sup>1</sup> SR 412.10

<sup>2</sup> SR 412.101

<sup>3</sup> SR 412.101 220.06

<sup>4</sup> SR 412.101.241



## Inhaltsverzeichnis

|          |   |          |
|----------|---|----------|
| <b>1</b> | <b>Gegenstand .....</b>                           | <b>2</b> |
| <b>2</b> | <b>Zulassung zum Qualifikationsverfahren.....</b> | <b>2</b> |
| <b>3</b> | <b>Umfang und Durchführung .....</b>              | <b>2</b> |
| 3.1      | Antrag und Dossier.....                           | 2        |
| 3.2      | Beurteilung .....                                 | 2        |
| 3.3      | Validierung .....                                 | 3        |
| <b>4</b> | <b>Bestehen.....</b>                              | <b>3</b> |
| <b>5</b> | <b>Wiederholung .....</b>                         | <b>3</b> |
| <b>6</b> | <b>Ausweis und Titel .....</b>                    | <b>3</b> |
| <b>7</b> | <b>Übergangsbestimmungen.....</b>                 | <b>3</b> |
| <b>8</b> | <b>Inkraftsetzung und Anerkennung.....</b>        | <b>4</b> |

## 1 Gegenstand

Im Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Artikel 4 der Bildungsverordnung erworben worden sind (Art. 17 Bildungsverordnung) und das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung erfüllt ist.

## 2 Zulassung zum Qualifikationsverfahren

Gemäss Artikel 16 Buchstabe c Bildungsverordnung wird zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen zugelassen, wer die berufliche Grundbildung ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben hat und:

- die nach Artikel 32 BBV erforderliche berufliche Erfahrung erworben hat;
- von dieser beruflichen Erfahrung mindestens drei Jahre im Bereich der Restaurantfachfrau EFZ oder des Restaurantfachmanns EFZ erworben hat; und
- glaubhaft macht, den Anforderungen des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen gewachsen zu sein.

## 3 Umfang und Durchführung

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ist mehrstufig. Der Erwerb der Handlungskompetenzen nach Artikel 4 Bildungsverordnung und das Vorhandensein der Anforderungen der Allgemeinbildung werden wie folgt geprüft:

### 3.1 Antrag und Dossier

Nach der Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen reicht die Kandidatin oder der Kandidat bei der zuständigen Stelle zusammen mit dem Antrag um Validierung ein Dossier ein, in welchem die geforderten Bildungsleistungen dokumentiert werden. Die Bildungsleistungen können gemäss Artikel 9 Absatz 2 BBG durch berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung erworben worden sein.

Das Dossier besteht aus den folgenden Teilen:

- tabellarischer Lebenslauf mit einer Auflistung der beruflichen und ausserberuflichen Praxiserfahrung sowie der fachlichen oder allgemeinen Bildung;
- Selbstbeurteilung der eigenen Kompetenzen in Bezug auf den angestrebten Abschluss;
- Nachweis der Handlungskompetenzen nach Artikel 4 der Bildungsverordnung und der Anforderungen der Allgemeinbildung gemäss Anforderungsprofil; und
- Belege zur beruflichen und ausserberuflichen Praxiserfahrung, der fachlichen oder allgemeinen Bildung und zu den Nachweisen der Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung.

### 3.2 Beurteilung

Zwei Expertinnen oder Experten aus dem Berufsfeld und mindestens eine Expertin oder ein Experte der Allgemeinbildung beurteilen die im Dossier dokumentierten Bildungsleistungen. Sie prüfen dabei, ob die Nachweise zu den Handlungskompetenzen und den Anforderungen der Allgemeinbildung relevant, vertrauenswürdig und aussagekräftig sind und beurteilen den Umfang und das Niveau der dokumentierten Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung.

Nach der Beurteilung des Dossiers führen mindestens zwei Expertinnen oder Experten mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Beurteilungsgespräch durch. Darin wird auf das eingereichte Dossier eingegangen und allfällige Fragen in Bezug auf die Aussagekraft des Dossiers geklärt.

Bei Unsicherheiten zur Aussagekraft des Dossiers und des Beurteilungsgesprächs sind in Einzelfällen zusätzliche Überprüfungsverfahren möglich, namentlich Beobachtungen im Arbeitseinsatz, konkrete Aufgabenstellungen oder das Ausführen einer praktischen Arbeit. Deren Anwendung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgängig schriftlich mitgeteilt.

Die Expertinnen und Experten erstellen einen Beurteilungsbericht. Dieser gibt Auskunft über die Erfüllung der Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung. Das Erfüllen der Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung muss in einer gesamtheitlichen Betrachtung beurteilt werden. Die im Spezialfall gemäss Artikel 21 Bildungsverordnung definierte Gewichtung findet dabei sinngemäss Anwendung.

### 3.3 Validierung

Die Prüfungsbehörde des Kantons entscheidet auf der Grundlage des Beurteilungsberichtes der Experten über die Validierung der Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung. Sie werden in einem Lernleistungsausweis mit «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet.

## 4 Bestehen

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ist bestanden, wenn:

- in den Handlungskompetenzbereichen a bis e je mindestens drei Handlungskompetenzen erfüllt sind;
- im Handlungskompetenzbereich f eine Handlungskompetenz erfüllt ist;
- in einer Gesamtbetrachtung von 29 Handlungskompetenzen der Handlungskompetenzbereiche a bis f mindestens deren 21 und die Anforderungen der Allgemeinbildung gemäss Anforderungsprofil erfüllt sind. Die in Artikel 21 der Bildungsverordnung (Spezialfall) enthaltene Gewichtungsregel findet bei dieser Gesamtbetrachtung sinngemäss Anwendung.

## 5 Wiederholung

Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen richtet sich nach Artikel 33 BBV. Der Antrag zur Validierung von Bildungsleistungen kann nach einem ersten erfolglosen Qualifikationsverfahren höchstens zweimal erneut eingereicht werden.

Das Dossier ist für die Wiederholung zu ergänzen. Die gemäss Lernleistungsausweis erfüllten Handlungskompetenzen und Anforderungen der Allgemeinbildung werden dabei angerechnet und nicht noch einmal beurteilt.

## 6 Ausweis und Titel

Wer das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen erfolgreich durchlaufen hat, erhält gemäss Artikel 38 BBG und 22 Bildungsverordnung das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ). Es berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Restaurantfachfrau EFZ» oder «Restaurantfachmann EFZ» zu führen.

Im Lernleistungsausweis werden die Bewertungen der Handlungskompetenzen nach Artikel 4 Bildungsverordnung und der Allgemeinbildung aufgeführt.

## 7 Übergangsbestimmungen

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen wird bis zum 31. Dezember 2022 nach der bisherigen Regelung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für Restaurationsfachfrau EFZ und Restaurationsfachmann EFZ durchgeführt.

Wer das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen bis zum 31. Dezember 2024 wiederholt, kann verlangen nach der bisherigen Regelung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für Restaurationsfachfrau EFZ oder Restaurationsfachmann EFZ beurteilt zu werden.

## 8 Inkraftsetzung und Anerkennung

Die vorliegende Regelung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Weggis, 14. April 2021

### **Hotel & Gastro formation Schweiz**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Nicole Brändle Schlegel

Max Züst

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Restaurantfachleute EFZ und Restaurantangestellte EBA hat am 8. Februar 2021 auf dem Zirkularweg zu der vorliegenden Regelung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen für Restaurantfachfrau EFZ/ Restaurantfachmann EFZ Stellung bezogen und zuhanden des SBFI genehmigt.

### **Widerruf der Genehmigung**

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI widerruft die Genehmigung für die Regelung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für Restaurationsfachfrau EFZ/Restaurationsfachmann EFZ vom 26. September 2014.

### **Anerkennung des Qualifikationsverfahrens**

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI anerkennt das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für Restaurantfachfrau EFZ/Restaurantfachmann EFZ nach Anhörung der Kantone gemäss Artikel 33 BBG.

Bern, 14. April 2021

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung



